

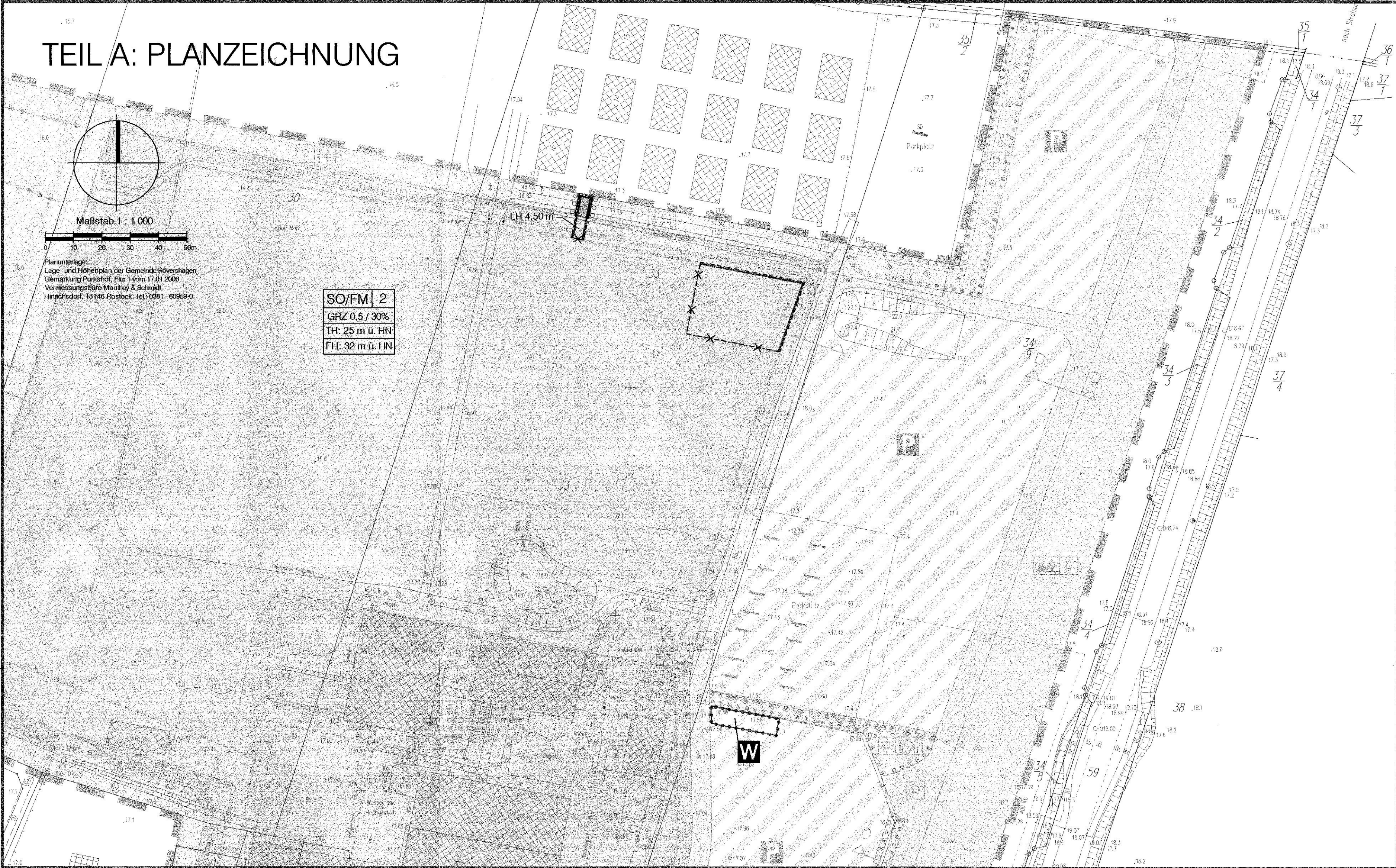
SATZUNG DER GEMEINDE RÖVERSHAGEN

ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 6 "KARL'S ERLEBNISDORF"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.02.2011 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6, „Karl's Erlebnisdorf“, westlich der B 105 und nördlich der Straße „Purkshof“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), erlassen:



TEIL A: PLANZEICHNUNG



7. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) wird hiermit ausfertigt.

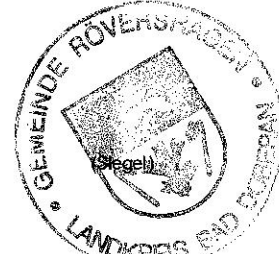
Rövershagen, 04.03.2011



Dr. Schöne
Bürgermeisterin

8. Der Beschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 09.03.2011 bis zum 24.03.2011 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 23.03.2011 in Kraft getreten.

Rövershagen, 24.03.2011



Dr. Schöne
Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Rövershagen

Landkreis Bad Doberan

über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6

für das Sondergebiet "Karl's Erlebnisdorf"
westlich der B105 und nördlich der Straße "Purkshof"

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanZV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Gegenstand der 2. Änderung des Bebauungsplans sind nur die farblich hervorgehobenen Festsetzungen und die mit diesen verbundenen schwarzen Schrift- oder Planzeichen sowie die geänderten und gestrichenen textlichen Festsetzungen.

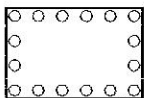
Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Sonderbauflächen		(§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
 sonstiges Sondergebiet Freizeitmarkt		(§ 11 BauNVO)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 Baugrenze	
 Baugrenze fortfallend	

VERKEHRSLÄCHEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
besondere Zweckbestimmung privater Verkehrsflächen:	
 Buswaschanlage	

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
---	--

SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
LH	lichte Höhe

VERFAHRENSVERMERKE

beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB

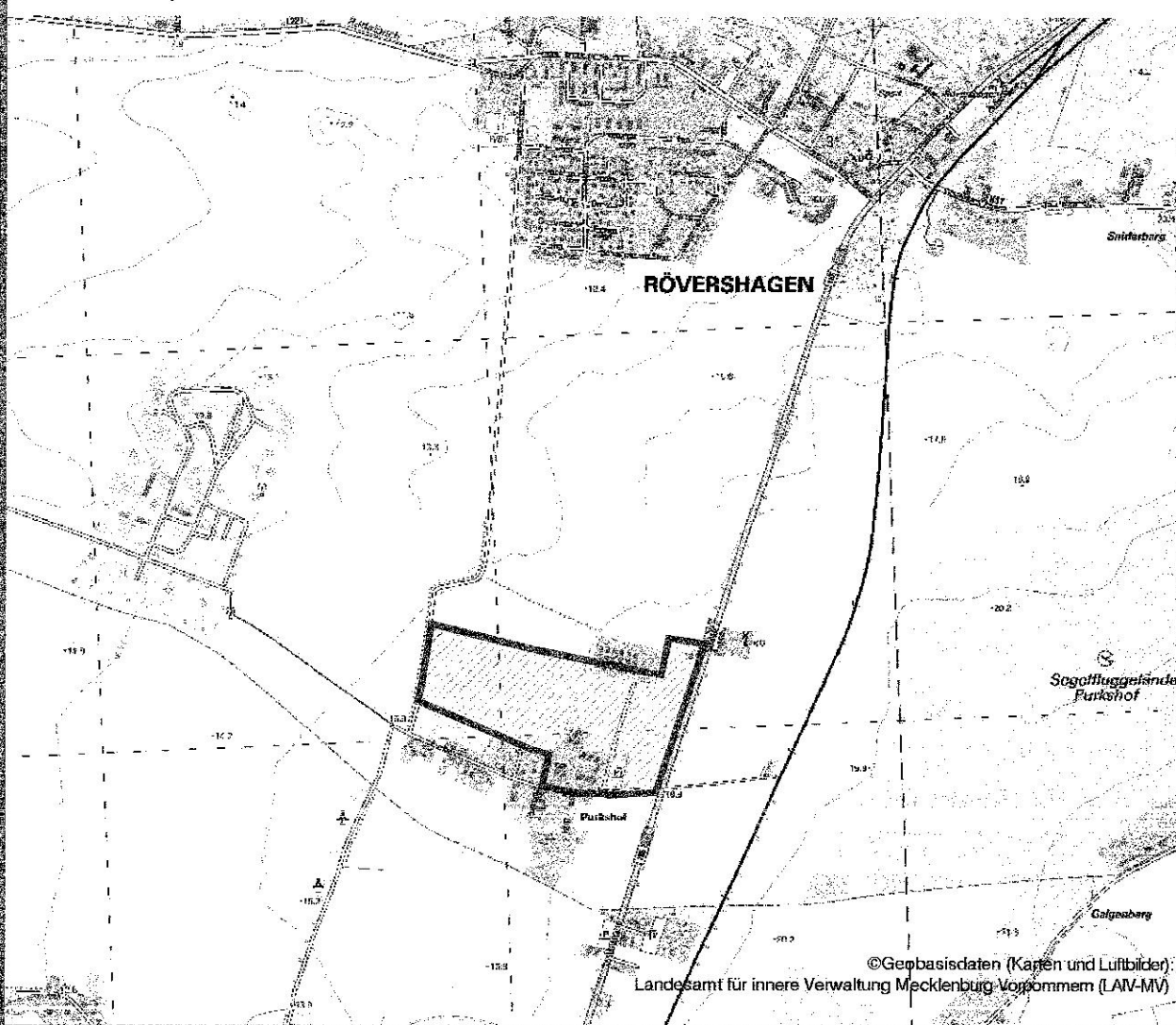
- Die Gemeindevertretung hat am 01.11.2010 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Die Öffentlichkeit konnte sich in der Zeit vom 24.11. 2010 bis zum 08.12.2010 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern. Die Möglichkeit zur Unterrichtung und Äußerung ist in der Zeit vom 09.11.2010 bis zum 24.11.2010 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung hat in der Zeit vom 09.12.2010 bis zum 12.01.2011 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Anwendung des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom 24.11.2010 bis zum 09.12.2010 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 in Anwendung des § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 14.12.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 28.02.2011 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die 2. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wurde am 28.02.2011 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.02.2011 gebilligt.

Rövershagen, 04.03.2011

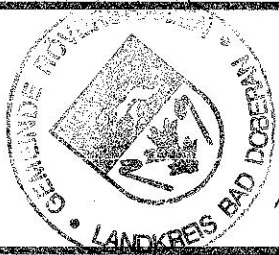
(Siegel)

Dr. Schöne
Bürgermeisterin

Übersichtsplan



Rövershagen, 28.02.2011



Dr. Schöne
Bürgermeisterin

